

POLITISCHE GEMEINDE **MÄRSTETTEN**

Eingegangen

11. Juli 2024

GEMEINDERAT

KOPIE

Der Gemeinderat Märstetten
hat an seiner Sitzung vom 3. Juli 2024 in der Besetzung

Vize-Gemeindepräsidentin Andrina Greutmann
Gemeinderat Martin Boltshauser
Gemeinderat Pascal Farner
Gemeinderat Fritz Hefti
Gemeinderätin Sabina Michel
Gemeinderat Stefan Trösch
Gemeindeschreiber Thomas Fleischmann

über das nachfolgende Gebäude
diesen **Unterschutzstellungs-Entscheid** erlassen.

Assek.-Nr.:	42/1/218 (ehemaliger Bahnhof Märstetten)
Parzelle Nr.:	1147
Lage:	Weinfelderstrasse 2, 8560 Märstetten
Grundeigentümer:	Planzer Transport AG, Lerzenstrasse 14, 8953 Dietikon
Zone:	Arbeitszone Gewerbe (AG)
Grundlagen:	Bundesinventar historischer Bahnhöfe SBB / Hinweisinventar des kantonalen Amtes für Denkmalpflege

ENTSCHEID

1. Das Gebäude 42/1/218 (ehemaliger Bahnhof) an der «Weinfelderstrasse 2» auf Parzelle 1147 in Märstetten wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
4. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch angemerkt.

5. Mitteilung an (per Einschreiben):

- Planzer Transport AG, Lerzenstrasse 14, 8953 Dietikon

Kopie zur Kenntnis an (per Einschreiben):

- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden
- Grundbuchamt Weinfelden, Amriswilerstrasse 57a, Postfach, 8570 Weinfelden (nach Erwachsen in Rechtskraft)
- Baukommission, intern
- Bauverwaltung, intern
- Gemeinderat, via eGeKo

SACHVERHALT

Im kantonalen Hinweisinventar ist der ehemalige Bahnhof Märstetten als «wertvoll» eingestuft. Der Schutzentscheid über das Gebäude ist pendent.

Gemäss Einstufungsüberprüfung des kantonalen Amtes für Denkmalpflege zählt die Baute aufgrund der geschichtlichen, gestalterischen und ortsbaulichen Eigenschaften zu den bedeutendsten Bauten von Märstetten.

Da es sich bei dem Gebäude nicht um ein eigentümerverbindlich geschütztes Objekt handelt, hat die Denkmalpflege gebeten, die Prüfung einer Unterschutzstellung bzw. einer Nichtunterschutzstellung im Sinne von § 43a Abs. 3 der NHV TG) rechtskräftig vorzunehmen.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG).

Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

ERWÄGUNGEN

Gemäss § 43 NHV TG gehören zu den kantonalen Inventaren und Grundlagen namentlich:

1. der kantonale Richtplan,
2. das Inventar der Kunstdenkmäler,
3. das Hinweisinventar Bauten,
4. das Inventar der kirchlichen Kunst.

Als Inventare des Bundes sind namentlich zu beachten:

1. das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung;
2. das Inventar der neueren Schweizer Architektur;
3. das Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz;
4. das Inventar der historischen Verkehrswege.

§ 43a Abs. 3 der NHV TG besagt, dass im Hinweisinventar Bauten nach denkmalpflegerischen Grundsätzen Bauten erfasst werden, welche von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind oder sein könnten.

Die erfassten Bauten werden, abgestuft nach ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung, als "besonders wertvoll" oder "wertvoll" klassiert.

Über "besonders wertvolle" und "wertvolle" Objekte ist ein Entscheid nach § 10 des Gesetzes zu fällen.

Bei "besonders wertvollen" und "wertvollen" Objekten wird im Hinweisinventar Bauten in geeigneter Weise vermerkt, ob

1. das Objekt rechtskräftig unter Schutz gestellt wurde;
2. das Objekt rechtskräftig nicht unter Schutz gestellt wurde;
3. über das Objekt noch kein Entscheid über den Schutz gefällt wurde.

Das Hinweisinventar Bauten kann Informationen zu weiteren Bauten enthalten, insbesondere über solche, welche durch ihre Stellung im Ortsbild oder ihre Wechselwirkung mit anderen Objekten von Bedeutung sein können. Solche Bauten werden als "bemerkenswert" klassiert.

Bauten, welche im Rahmen der Inventarisationsarbeiten weder als "besonders wertvoll", noch als "wertvoll" oder "bemerkenswert" klassiert wurden, werden im Hinweisinventar Bauten als "aufgenommen" bezeichnet.

§ 10 NHG TG besagt, dass Gemeinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach PBG sichern. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen. Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Gemäss § 12 NHG TG kann die Gemeindebehörde die Einstellung von Eingriffen in erhaltenswerte Objekte und allfällige weitere Schutzmassnahmen verfügen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder drohenden Schaden abzuwenden. Solche Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Eine vorsorgliche Massnahme ist ohne Verzug durch einen Entscheid über den Erlass einer Anordnung gemäss § 10 abzulösen.

§ 13 NHG TG besagt, dass Eigentümer oder andere Berechtigte von der Gemeindebehörde einen Entscheid über den Erlass einer konkreten Schutzanordnung verlangen können. Sie haben ihr Begehren schriftlich einzureichen und ein aktuelles Interesse glaubhaft zu machen. Die Gemeindebehörde trifft den Entscheid spätestens innert Jahresfrist. Die Frist kann ausnahmsweise aus triftigen Gründen unter Anzeige an den Gesuchsteller um ein Jahr erstreckt werden.

Im Hinweisinventar des kantonalen Amtes für Denkmalpflege steht über das Gebäude (Assek.-Nr. 42/1/218) folgendes geschrieben:

Bahnhofempfangsgebäude, erbaut 1866/67, durch J.F. Wanner.

Sandsteingegliedelter, historisierender Komplex bestehend aus zweigeschossigem, mittigem Flachgiebeldachbau und zwei diesen giebelseitig flankierende, erdgeschossige Seitenflügel mit Walmdächern. Verputzter Hauptbau mit Kniestock, 3x2 Fensterachsen und Gurtgesimsen. Erdgeschossiger Nordeingang mit sandsteinerne Portaleinfassung über mehrstufiger Treppe. Seitenflügel mit 2x1 Fensterachsen. Alle Fassaden von Eckpilastern eingefasst, die erdgeschossig bossiert und obergeschossig glatt gestaltet sind. Fenster mit einfachen, profilierten Rahmungen, Sohlbänke konsolengestützt. Den Gleisen zugewandt über die gesamte Gebäudebreite verkleidetes Perronvordach, mittig darunter moderne Stellwerkkabine

Teile der historischen Innenausstattung zu vermuten.

Der Landstation-Normtypenbau liegt nördlich, traufständig der Gleisanlagen dem Dorf zugewandt. Von der nordseitigen Strasse durch grossen Asphaltplatz und ein Reihe Bäume getrennt. Mittelpunkt des Bahnhofensembles.

1855 Eröffnung der Bahnlinie Winterthur-Romanshorn durch die Schweizer Nordostbahn. Plan des Stationsgebäude ab 1865 durch J.F. Wanner, Bezug 1867. 1907 Bau einer öffentlichen Toilette, 1945 abgebrochen. 1907 Bau eines zugehörigen Güterschuppen, 2001 abgebrochen. 1910 Perrondach. 1976 Fassadenrenovierung. 1980 Renovierung der obergeschossigen Wohnung.

Das Gebäude zählt aufgrund seiner geschichtlichen, architektonischen und ortsbaulichen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten der Gemeinde.

Dokumentation: Brandkataster Staatsarchiv TG. - Bärtschi, Hans-Peter. SBB-Bahnhofinventar Thurgau. Bern 1984. - H.P. Bärtschi, Adrian Ramsauer, Jürg Hauswirth, Die Bodenseebahn 1855-2005. Romanshorn - Winterthur - Zürich. Luzern 2005, S. 68. - Hilarius. Red. Eugen Alder. Hrsg. Bürgergemeinde Märstetten. Nr. 41. Märstetten 1980, o.S. - Hilarius. Red. Eugen Alder. Hrsg. Bürgergemeinde Märstetten. Nr. 63. Märstetten 2002, S. 10/11. - Stutz, Werner. Bahnhöfe der Schweiz. Von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg. Zürich/Schwäbisch Hall 1983, S. 166.

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit der Wertung der kantonalen Denkmalpflege resp. dem entsprechenden Eintrag im Hinweisinventar Bauten auseinandergesetzt.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in seiner Substanz erhalten bleibt.

Dementsprechend erweist sich die Unterschutzstellung des Gebäudes als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

RECHTSMITTEL

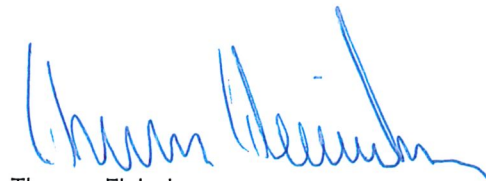
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis versehen einzureichen. Der Rekurs muss unterzeichnet und in je einem Exemplar für die Rekursinstanz sowie die Beteiligten, unter Beilage des angefochtenen Entscheides, eingereicht werden.

Politische Gemeinde Märstetten

Namens des Gemeinderates


Susanne Vaccari-Ruch
Gemeindepräsidentin




Thomas Fleischmann
Gemeindeschreiber

Versandt am: **10. Juli 2024**